



Vertrag zur Nutzung der Trademark (Label) „Schwarzes Alpenschwein“ bzw. „Nero delle Alpi“



Vertrag zwischen

Name: (im folgenden „Nutzer“ genannt)

Eventuell Name des Betriebes:

Adresse: PLZ / Ort:

und dem Netzwerk Pro Patrimonio Montano bzw. der Alpenschwein-Züchterorganisation
(im folgenden „Zuchtverband“ genannt)

Voraussetzungen zur Nutzung der Trademark

- Der Herkunftsbetrieb der Tiere muss im Gebiet gemäss Anlage zu Artikel 1 Nr. 1 des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) oder einer staatlich festgelegten bzw. vom Zuchtverband anerkannten alpinen Bergzone liegen.
- Die Elterntiere müssen ordnungsgemäss im Zuchtbuch mit mindestens zwei Generationen Vorfahren erfasst sein oder eine DNA-Analyse bestätigt die Zugehörigkeit zur Zucht.
- Die Haltung der Tiere hat gemäss Markensatzung in Kaltställen mit ständigem Ausgang zu nicht überdachten und nicht befestigten Auslaufflächen zu erfolgen. Zumindest während der Vegetationsperiode ist täglicher Weidegang auf wechselnd beweidete Grünflächen (Umtriebsweide) zu gewähren.
- Der Züchter hält keine Schweine anderer Rassen (Ausnahme max. 2 Jahre für Umstellung)
- Der Züchter führt ein Stallbuch mit allen relevanten Deck-, Leistungs- und Gesundheitsdaten und stellt eine Warenflussdokumentation sicher.
- Der Züchter gewährt den Vertretern des Zuchtverbandes jederzeit Zugang zum Hof und der Tierhaltung. Er stellt außerdem die entsprechenden Zucht-, Leistungs- und Warenflussdaten zur Verfügung.
- Die Alpenschwein-Trademark darf mit anderen Logos zusammen verwendet werden, die weitere Sachverhalte garantieren (beispielsweise Bio-Label).

Geltungsbereich der Trademark

Der Schutz der Trademark gilt für folgende Kategorien der Nizza-Konvention (nähere Angaben dazu: <https://www.wipo.int/treaties/en/classification/nice/>)

- Kategorie 29: Fleisch, Fleischwaren etc.
- Kategorie 31: Lebende Tiere, Landwirtschaftliche Erzeugnisse etc.
- Kategorie 43: Verpflegung von Gästen, Gastronomie, Agrotourismus etc.

Nutzung der Trademark (TM)

- Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der TM-Nutzer ins Nutzerregister eingetragen. Das Nutzerregister ist öffentlich. Es wird auf der Webseite des Zuchtverbandes aufgeschaltet.
- Der Nutzer darf das TM-Logo auf Verpackungen drucken, auf seiner Webseite und auf PR-Material verwenden. Verarbeiter und Gastronome können auch eine Etikette zum Produkt bzw. Gericht abgeben. Die Nutzungsdauer gilt für zwei Jahre und wird jeweils um die gleiche Dauer verlängert. Fallen die Voraussetzungen dahin, erlöscht die Nutzung augenblicklich.
- Eine Weitergabe des TM-Logos an Dritte ist verboten. Zuwiderhandlung zieht sofortigen Verlust der TM nach sich. Wer von Verstössen jeglicher Art bei der TM-Nutzung Kenntnis erhält, muss dies zur Sicherung der Reputation der TM dem Zuchtverband sofort melden.
- Die Trademark dient vor allem der Direktvermarktung und der Belieferung der gehobenen Gastronomie. Alpenschwein-Produkte sollten eigentlich nicht in den Zwischenhandel.
- Unter der Trademark in Verkehr gebrachte Fleischwaren müssen einen Schweinefleisch-Anteil von 100% von im Zuchtbuch gemäss obigen Bestimmungen erfassten Tieren haben, sofern der Zuchtverband für einzelne Warenarten keine abweichenden Regelungen trifft.

Auflagen für Produzenten/Züchter

- Die Haltung und Fütterung der Tiere erfolgt entsprechend der Empfehlungen von PatriMont
- Futter-Rohstoffe müssen grösstenteils aus nachhaltiger, regionaler Produktion kommen. Abgesehen von Molke und überschüssiger Milch sind keine tierischen Futtermittel erlaubt. Verboten ist der Einsatz von gentechnisch verändertem Futter und Medikamenten zur Leistungsförderung.
- Die Tierzucht hat mit klassisch-bäuerlichen Methoden zu erfolgen. Gentechnik ist verboten. Bei der Zuchtauswahl ist gemäss den „Richtlinien für die Zucht der schwarzen Alpenschweine“ auf mind. 10 – besser 12 Zitzen, sowie kräftige und wuchsfreudige Tiere zu setzen. Die Zucht-tiere sind eindeutig zu markieren und innerhalb von 5-7 Monaten zu evaluieren.
- Vor der Kastration ist der Bedarf an Zuchtebern mit dem Vertreter des Zuchtverbandes abzusprechen. Die Kastration hat unter Anästhesie mit Schmerzausschaltung (bzw. weiterer Schmerzbehandlung) oder via Immunokastration zu erfolgen. Auch ist zu prüfen, ob eine Kast-ration überhaupt nötig ist (z.B. bei Bedarf an Spanferkeln).
- Tiertransporte sind stressfrei durchzuführen. Der Einsatz von Schlagstöcken oder Elektro-treibern ist verboten.
- Acht Stunden vor dem Transport sollen Schlachttiere nicht mehr gefüttert werden.
- Nicht nur wegen des Tierwohls, sondern auch um die hohe Fleischqualität zu erhalten, soll die Schlachtung stressfrei erfolgen. Wenn dies erlaubt und möglich ist, soll die Schlachtung auf dem Hof erfolgen. Schlachtgewicht, Erzeugerbetrieb und Zuchtbuchnummer sind im Schlacht-protokoll festzuhalten.

Auflagen für Verarbeiter und Gastronomen

- Der zu verarbeitende Schlachtkörper muss (von Spanferkeln abgesehen) mind. 14 Monate alt sein. Luftzutrocknender Schinken sollte mindestens 8 kg Frischgewicht haben und nur mit in den Alpen gewonnenem Salz und Kräutern eingegeben werden.
- Die Reifung von Schinken, Speck und Wurstwaren muss unter natürlichen Bedingungen erfolgen und die Reifezeit muss auf der Packung angegeben werden.

- Verarbeiter und Gastronome führen Buch über die umgesetzten Produktmengen und geben dem Zuchtverband darüber Auskunft.
- Gastronomen, die sich des Namens „schwarzes Alpenschein“ (bzw. Nero delle Alpi) bedienen, müssen die Trademark in den Menü-Angaben verwenden.
- Es sollen ganze Tiere (Schnauze-Schwanz) übernommen werden oder zumindest Mischpakete (nicht nur Filets, Koteletts).

Aufgaben des Zuchtverbandes

- Der Zuchtverband berät die Züchter, führt das Herdebuch, sichert die genetische Variabilität und vertritt die Zucht nach aussen.
- Er fördert die Bekanntheit der Trademark und kontrolliert deren Nutzung.
- Er betreibt das Register der berechtigten TM-Nutzer und veröffentlicht auf der Webseite nach Ländern geordnet die halbjährlich aktualisierten Nutzerlisten.
- Die Aufwendungen des Zuchtverbandes werden von den Nutzern in Abhängigkeit von Tierzahl und Verkaufseinnahmen gemäss Produktbuch abgegolten (ev. pauschal für Grössenklassen). Während der Einführungszeit wird auf eine Abgeltung für diese Leistungen verzichtet.

So vereinbart in: am:

Unterschrift des Nutzers

für den Zuchtverband

.....

.....

.....
(Name und Funktion)

Diese Zuerkennung der Trademark gilt für zwei Jahre

Erstmals bis:

Visum:

Verlängert bis:

Visum:

Verlängert bis:

Visum:

Verlängert bis:

Visum: